

die Baumaterialien auf festgefrorenen Wegen oder mit Schlitten zur Baustelle zu schaffen. Auch muß das nötige Bauholz noch rechtzeitig in den Forsten eingeschlagen und gelagert werden, damit die Verwendung frisch geschlagener Hölzer ausgeschlossen ist.

Hiernach sind also, sobald die Baugelder für einen Neubau zur Verfügung stehen, zunächst die Sammelheizungs- und Lüftungsanlagen, die Mauermaterialien und -Arbeiten zu verdingen. Hierauf folgen die Steinhauerarbeiten, Fenstervergitterungen, Anker, Dübel, Überlagsbohlen, Thürzargen, eisernen Säulen und Träger, demnächst Balkenlagen, Dachverbände u. s. w.

3. Kapitel.

Verträge.

Für die Form der Verträge sind meistens die folgenden Vorschriften üblich²⁰⁾.

»Über den durch die Erteilung des Zuschlages zu stande gekommenen Vertrag ist der Regel nach eine schriftliche Urkunde aufzustellen.

Hiervon kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgiltigkeit des Übereinkommens dadurch nicht in Frage gestellt wird, abgesehen werden:

- a) bei Gegenständen bis zum Werte von 1000 Mk. einschließlic;
- b) bei Leistungen und Lieferungen, bei denen sich die vollständige Erfüllung unmittelbar an die Vereinbarung anschließt;
- c) bei einfachen Vertragsverhältnissen, über welche eine alle wesentlichen Bedingungen vereinbarende Korrespondenz verliegt.

Wird in solchen Fällen von der Aufstellung eines schriftlichen Vertrages Abstand genommen, so ist in anderer geeigneter Weise — z. B. durch Bestellzettel, durch Aufnahme einer Verhandlung, schriftliche, gegenseitig anerkannte Notizen u. s. w. — für die Sicherung der Beweisführung über den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens Vorsorge zu treffen.«

Alle vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen sind stempelpflichtig. Bei unbedeutenden Ausführungen läßt sich die Sache dadurch vereinfachen, daß der Unternehmer dem Bauleitenden oder Bauherrn (oder umgekehrt) in einem Briefe die Aufzählung und Beschreibung der Arbeiten, sowie deren Kosten anführt, also ein Angebot macht. Hierauf ist folgende Antwort zu erteilen:

»Mit dem Inhalte Ihres Schreibens vom (Datum) bin ich einverstanden.« Diese Vereinbarung ist nicht stempelpflichtig, hat aber beim Gericht völlige Giltigkeit.

»Die Fassung der Vertragsbedingungen muß knapp, aber bestimmt und deutlich sein. Für die einzelnen Gruppen von häufiger vorkommenden Arbeiten oder Lieferungen sind allgemeine Vertragsbedingungen ein für allemal festzustellen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. (Siehe auch Art. 78^b. — Diese allgemeine Bedingungen werden später mitgeteilt werden.) Bei der Anwendung solcher Vertragsbedingungen auf Vertragsgegenstände anderer Art sind die durch die Verschiedenheit des Gegenstandes bedingten Änderungen vorzunehmen.

In der Vertragsurkunde müssen außer der Bezeichnung der vertragschließenden Parteien und der Angabe, ob dem Vertragsabschlusse ein öffentliches oder ein engeres Ausschreibungsverfahren vorangegangen ist oder nicht, — zutreffendenfalls auch ob der gewählte Unternehmer in einem solchen Verfahren Mindestfordernder geblieben, die besonderen der Verdingung zu Grunde gelegten Bedingungen enthalten sein.«

Beispiele solcher besonderen Bedingungen werden später gegeben werden. In Preußen fällt die Angabe des Ausschreibungsverfahrens jetzt in den Vertragsurkunden fort.

80.
Form der
Verträge.

81.
Fassung der
Verträge.

²⁰⁾ Siehe: SCHULZ, a. a. O., Nachtrag zur 1. Aufl., S. 17.

»Hierbei kommen namentlich in Betracht:

- a) der Gegenstand der Verdingung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe verlangt ist;
- b) die Vollendungsfrist und die etwaigen Teilfristen;
- c) die Höhe der Vergütung und die Kasse, durch welche die Zahlungen zu erfolgen haben;
- d) die Höhe einer etwaigen Konventionalstrafe, sowie die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe fällig wird;
- e) die Höhe einer etwa zu stellenden Kautionsunterstützung unter genauer Bezeichnung derjenigen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung dieselbe haften soll, sowie derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die Rückgabe zu erfolgen hat;
- f) das Nähere in betreff der Abnahme der Arbeiten oder Lieferungen, sowie der Dauer und des Umfanges der von dem Unternehmer zu leistenden Garantie;
- g) das zur Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen Erforderliche in betreff der Ernennung der Schiedsrichter und der Wahl eines Obmannes.

Die auf den Gegenstand der Verdingung bezüglichen Verdingungsanschlüsse und Zeichnungen, sowie umfangreichere technische Vorschriften sind dem Vertrage als Anlagen beizufügen und als solche beiderseits anzuerkennen.«

Die Verträge sind doppelt anzufertigen. Das Hauptexemplar verbleibt dem Baubeamten als Grundlage für die Ausführung und Abrechnung und ist mit der Schlussrechnung zugleich der Behörde einzureichen; das Nebenexemplar wird dem Unternehmer übergeben. Alle dem Vertrage beigehefteten Anlagen sind mit dem Vermerke »Zum Vertrage vom . . . 19 . . . gehörig« und mit der Unterschrift des Bauleitenden zu versehen.

Bei Doppelfirmen, Aktiengesellschaften, überhaupt allen kaufmännischen Firmen ist dem Vertrage ein Auszug aus dem Handelsregister (auch in beglaubigter Abschrift) beizufügen. Bei Doppelfirmen läßt sich dies, da die Beschaffung des Auszuges oft zeitraubend ist, dadurch umgehen, daß nur ein Teilhaber sämtliche Unterschriften, auch diejenige der Angebote, vollzieht.

»Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind, insofern nicht bei einfachen Vertragsverhältnissen zweckmäßiger die Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen derselben in den Vertrag selbst erfolgt, der Vertragsurkunde beizufügen und im Vertrage selbst — unter Hervorhebung derjenigen Änderungen und Streichungen, welche in den zur Verwendung gelangenden Druck- oder Umdruckformularen vorgenommen sind — in Bezug zu nehmen.«

»Die Verbindlichkeiten, welche den Unternehmern auferlegt werden, dürfen dasjenige Maß nicht übersteigen, welches Privatpersonen sich in ähnlichen Fällen auszubedingen pflegen. In den Verträgen sind nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen.

Die Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen. Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Arbeit oder Lieferung zu erfolgen.

Verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten, oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewilligen.

Abschlagszahlungen haben sich auf die ganze Höhe des jeweilig verdienten Guthabens zu erstrecken.

Ist die genaue Feststellung des Umfangs und der Güte des Geleisteten ohne weitläufige Ermittlungen nicht angängig, so sind Abschlagszahlungen bis zu demjenigen Betrage zu leisten, welche der abnehmende Beamte nach pflichtmäßigem Ermessen zu vertreten vermag.

Zur Verstärkung der Kautionsunterstützung dürfen Abschlagszahlungen nur insoweit einbehalten werden, als bereits Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind, für welche die in der Kautionsunterstützung gebotene Deckung nicht ausreicht.

82.
Inhalt und
Ausführung
der Verträge:
a) Allgemeines.

b) Zahlung.

Auf Antrag der Unternehmer sind Zahlungen an dieselben durch Vermittelung der Reichsbank zu leisten.«

Bei Gewährung einer Abschlagszahlung für Arbeiten, welche wegen Beschränktheit des Bauplatzes dem Unternehmer vorläufig nicht abgenommen werden können und deshalb auf seinem Werkplatz lagern, ist eine Bescheinigung des Unternehmers einzufordern, daß diese fertigen Arbeiten Eigentum des Bestellers sind. Würde der Unternehmer inzwischen Konkurs anmelden, so könnte der Konkursverwalter diese Arbeiten ohne Rücksicht auf die geleistete Abschlagszahlung als zur Masse gehörig betrachten und ein erheblicher Zeitverlust dadurch herbeigeführt werden.

»Die Zulassung zum Ausschreibungsverfahren ist von einer vorgängigen Sicherheitsstellung nicht abhängig zu machen; dagegen kann in den hierzu geeigneten Fällen vor der Erteilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsstellung verlangt werden.

c) Sicherheitsstellung.

Die Sicherheit kann durch Bürgen oder Kautionen gestellt werden.

Bei Bemessung der Höhe der Kaution und der Bestimmung darüber, ob dieselbe auch während der Garantiezeit ganz oder teilweise einbehalten wird, ist über dasjenige Maß nicht hinauszugehen, welches geboten ist, um die Verwaltung vor Schaden zu bewahren.

Der Regel nach ist die Kaution nicht höher als auf 5 Prozent der Vertragssumme zu bemessen.

Wenn die Vertragssumme 1000 Mark nicht erreicht oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 50 Mark nicht erreichen würde, so kann auf Sicherstellung überhaupt verzichtet werden.

Kautionen bis zu 300 Mark können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Die Kautionsstellung kann nach Wahl des Unternehmers in barem Gelde oder in guten Wertpapieren oder in sicheren (gezogenen — aber nicht eigenen) Wechseln oder Sparkassenbüchern erfolgen.

Die vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate ausgestellten oder garantierten Schuldverschreibungen, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, sind zu vollem Kurswert als Kaution anzunehmen. Auch die übrigen bei der deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten sind zu dem daselbst beleihbaren Bruchteile des Kurswertes als Kaution zuzulassen.

Eine Ergänzung der Kaution ist für den Fall vorzubehalten, daß demnächst infolge Sinken des Kurses der Kurswert, bzw. der entsprechende Bruchteil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bieten sollte.

Die Zinnscheine der Wertpapiere für denjenigen Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, können in den geeigneten Fällen den Unternehmern belassen werden; die Talons zu den Kautions-effekten sind regelmäßig mit einzufordern.

Bar gestellte Kautionen werden nicht verzinst.

Die Rückgabe der Kaution hat, nachdem die Verpflichtungen, zu deren Sicherung dieselbe gedient hat, sämtlich erfüllt sind, ohne Verzug zu erfolgen.«

»Von dem Vorbehalt einer einseitigen Vermehrung oder Verminderung der verdungenen Lieferungen und Leistungen unter Beibehaltung der bedungenen Preis-Einheitssätze ist Abstand zu nehmen.«

d) Mehr- und Minderaufträge.

Früher war es, in Preußen wenigstens, dem Bauleitenden gestattet, nachdem 90% der Lieferung erfolgt waren, auf den Rest derselben zu verzichten. Ebenso war derselbe berechtigt, nach Vollendung der Lieferung noch 10% mehr zu gleichem Preise zu beanspruchen. Beides fällt jetzt fort.

»Konventionalstrafen sind nur auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Die Höhe der Konventionalstrafsätze ist in angemessenen Grenzen zu halten.

e) Konventionalstrafen.

Von der Vereinbarung derselben ist ganz abzusehen, wenn der Verdingungsgegenstand vorkommendenfalls ohne weiteres in der bedungenen Menge und Güte anderweit zu beschaffen ist.«

Jeder verständige Baumeister wird nur selten, bei sehr böswilligen Unternehmern, in die Lage kommen, von dem Rechte des Einziehens einer Konventionalstrafe Gebrauch zu machen. Wird es bei den Unternehmern bekannt, daß dies seitens eines Bauleitenden häufig und mit strenger Rücksichtslosigkeit geschieht, so kann der Fall (wie bei einem in Berlin ausgeführten, sehr bedeutenden Bau) eintreten, daß sich

1) ein großer Teil von tüchtigen Unternehmern überhaupt nicht mehr an den Wettbewerben beteiligt;

2) daß die sich beteiligenden Unternehmer ihre Preise so hoch stellen, daß ihnen auch noch ein Gewinn gesichert ist, wenn sie selbst eine hohe Konventionalstrafe zahlen müßten;

3) daß sie die ihnen in Aussicht stehende Konventionalstrafe durch Verzögerung der Ablieferung der fertigen Arbeiten so hoch anwachsen lassen, daß von einer vollständigen Einziehung derselben überhaupt keine Rede sein kann; hierdurch erwächst dem Bau also nur ein sehr unnötiger Zeitverlust.

Mit dem eben Gesagten scheinen die Behörden auch völlig übereinzustimmen, weil nach den Min.-Erlassen vom 7. Mai 1880, 29. Dezember 1887 und 13. März 1891 in Preußen die Provinzialinstanzen befugt sind, auf Antrag der Unternehmer Verlängerungen der für die Vertragserfüllung bestimmten Termine zuzulassen, sofern der Verwaltung ein Nachteil hieraus nicht erwächst. Ebenso soll Anträgen auf Erlaß oder Ermäßigung von Konventionalstrafen eine sorgfältige Prüfung vorausgehen, ob nach bestehendem Rechte eine Konventionalstrafe überhaupt verwirkt und ob die Verzögerung der Vertragserfüllung nicht etwa auf Hinderungsgründe zurückzuführen ist, welche die Verwaltung betreffen. Das Recht, Konventionalstrafen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, steht nur dem Ministerium zu; doch sind die Provinzialbehörden ermächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums, von dem Abzug der vermerkten Konventionalstrafe von dem Restguthaben des Unternehmers Abstand zu nehmen, sofern die Verwaltung durch die verzögerte Erfüllung des Vertrages keinen Nachteil gehabt hat, die Lieferfrist ohne Einfluß auf die Preisstellung gewesen ist und im übrigen Billigkeitsgründe für das Niederschlagen der Konventionalstrafe oder eines Teiles derselben sprechen.

f) Kontrolle
der
Ausführung.

»Der Verwaltung ist das Recht vorbehalten, in geeigneter Weise die Ausführung verdingener Arbeiten auf den Werken, in den Werkstätten, auf den Arbeitsplätzen u. s. w. zu überwachen.

Die Kontrolle bei Bauarbeiten hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrage gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, ist das Recht vorzubehalten, Zahlung für Rechnung des Unternehmers unmittelbar an die Beteiligten zu leisten.«

Man wird jedenfalls mit der Kontrolle warten müssen, bis Klagen seitens der Beteiligten eingelaufen sind.

»Die Kosten der Kontrolle und Abnahme der Arbeiten trägt die Verwaltung.

Den von dem Lieferanten als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten ist Mitteilung zu machen, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferung ergeben.«

g) Meinungs-
verschieden-
heiten.

»Für die Entscheidung über etwaige den Inhalt oder die Ausführung des Vertrages betreffende Meinungsverschiedenheiten ist die Bildung eines Schiedsgerichtes zu vereinbaren.

Über eine Ergänzung des Schiedsgerichtes für den Fall, daß unter den erwähnten Schiedsrichtern Stimmgleichheit sich ergeben sollte, ist ausdrücklich Bestimmung zu treffen.

Gegen Anordnungen, welche die Art der Ausführung eines Baues betreffen, ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes nur wegen der dadurch etwa begründeten Entschädigungsansprüche zuzulassen.«

Gewöhnlich wählen Bauleitung und Unternehmer je einen Schiedsrichter. Können diese beiden sich nicht einigen, so wählen sie einen Obmann, der die Entscheidung herbeiführt.

»Die Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Teile zur Hälfte zu tragen.
Bezüglich der Übernahme von Stempelkosten auf die Verwaltung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Briefe, Depeschen und andere Mitteilungen im Interesse des Abschlusses und der Ausführung der Verträge sind beiderseits zu frankieren.«

Die Festsetzung des erforderlichen Stempels bleibt der vorgesetzten Dienstbehörde vorbehalten. Dagegen haben die Lokalbaubeamten dem Vertrage eine begründete und prüfungsfähige Berechnung des stempelpflichtigen Materialwertes beizufügen. Bei Thüren kommt also z. B. nicht nur das hierzu verwendete Holz, bei Schlössern und sonstigen Beschlägen das dazu nötige Metall als Material in Betracht, sondern es ist der Wert der Thüren, wie sie fertig vom Schreiner in den Neubau geschafft werden, ebenso der Wert der fertigen Schlösser und Beschläge zu ermitteln. Von dem vom Schreiner oder Schlosser abgegebenen Preisen kommen also nur die Kosten des Einsetzens und Befestigens der Thüren an Ort und Stelle, sowie das Anbringen der Schlösser und Beschläge in Abzug.

Im Vertrage muß daher angegeben werden, wieviel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit denselben im Gebäude auszuführenden Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so wird der Lieferungsstempel nach dem bedungenen Gesamtpreise verwendet, wie auch bei beweglichen Sachen, die fix und fertig nach dem Neubau geliefert werden, wie z. B. alle Möbel, die Gesamtsumme des Vertrages stempelpflichtig ist.

Nur das Hauptexemplar erhält den hohen Vertragsstempel; beim Nebenexemplar genügt ein solcher im Werte von 1,50 Mark.

Unter den Kosten des Vertragsabschlusses sind nicht die der Staatsverwaltung zur Last fallenden Kosten für die Reinschrift des Vertrages, sowie für die demselben beizugebenden Bedingungen, Zeichnungen und sonstigen Schriftstücke, sondern nur solche zu verstehen, welche durch etwaige notarielle oder gerichtliche Ausfertigung des Vertrages sowie an baren Auslagen, Reisekosten, Kosten für die Anfertigung nicht gewöhnlicher Zeichnungen, Modelle u. s. w. entstehen.

Hier mag der Text eines Vertragsschemas folgen, welches, einen Druckbogen einnehmend, gewöhnlich als Umschlag für die Anlagen benutzt wird.

83.
Vertrags-
schema.

(Haupt-)Exemplar.

Zwischen dem und
ist der nachstehende Vertrag unter dem Vorbehalte der Genehmigung d
abgeschlossen worden.

(Bei Gemeindebauten muß hinter dem Worte »ist« eingeschaltet werden: »mit Ermächtigung des Schul- (Kirchen-) und Gemeindevorstandes.«)

§ 1.

D übernimmt die

§ 2.

Der Ausführung, der Arbeiten und Lieferungen liegen (sofern es sich um Vergebung der Herstellung von Bauwerken [einschl. der Erdarbeiten] handelt) die angehefteten, von beiden Teilen unterschriebenen allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten vom (17. Januar 1900), (sofern es sich um die Lieferung von beweglichen Sachen handelt) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen vom (17. Januar 1900) — sowie die besonderen Vertragsbedingungen nebst den zugehörigen technischen Vorschriften zu Grunde. Für die Ausführung maßgebend sind ferner die auf den Gegenstand bezüglichen . . . Blatt Zeichnungen, welche als zu diesem Vertrage gehörige Anlagen von beiden Teilen durch Unterschrift anerkannt sind.

§ 3.

Die Preise, welche der Unternehmer für die einzelnen Arbeiten und Lieferungen zu empfangen hat, ergeben sich aus dem angehefteten Verdingungsanschlage vom, welcher mit der Summe von abschließt.

Die Höhe der dem Unternehmer im ganzen nach beendeter Ausführung zustehenden Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen unter Zugrundelegung der im Verdingungsanschlage oder in sonstiger Weise vereinbarten Einzelpreise berechnet.

§ 4.

Der Wert der zur Verwendung gelangenden Materialien in dem Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden, beträgt . . . Mark. Der Wert der auf der Baustelle auszuführenden Arbeiten beträgt . . . Mark.

§ 5.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von beiden Teilen eigenhändig unterschrieben worden.

....., den

Der Bauleitende,

Der Unternehmer.

Bei Gemeindebauten ist an dieser Stelle folgender Vermerk zu machen:

Mit vorstehendem Vertrage erklären wir uns unter ausdrücklicher Anerkennung unserer Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste einverstanden.

....., den

(Unterschrift der die Schul- [Kirchen-, politische] Gemeinde vertretenden Personen.)

Vorstehender Vertrag wird hiermit genehmigt.

Gemäß der Bedingungen hat der Unternehmer eine Kautions von Mark, in Worten Mark, bestellt (zu bestellen, welche von den Abschlagszahlungen einbehalten werden soll).

Der Vertragsausführungsstempel, und zwar:

1) zum Hauptexemplar:

a) der allgemeine Vertragsstempel mit

..... Mark ... Pfg.

b) der Stempel von dem in § 4 angegebenen Materialwerte von

..... Mark mit $\frac{1}{3}\%$

= Mark ... Pfg.

zusammen Mark ... Pfg.

2) zum Nebenexemplar mit Mark ... Pfg. ist verwendet.

..... den

(Die Behörde.)

Wird mit einer kaufmännischen Firma ein Vertrag geschlossen, so muß derselbe am Eingange etwa folgende Fassung erhalten:

Zwischen dem und der unter Nr. ... im eingetragenen Firma, welche nach dem beigefügten, in beglaubigter Abschrift aus dem Firmenregister angefertigten Auszuge vom durch den vertreten ist, ist der nachstehende Vertrag unter dem Vorbehalte der Genehmigung der abgeschlossen worden.

4. Kapitel.

Allgemeine Vertragsbedingungen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten haben in Preußen folgenden Wortlaut:

1) »Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Verträge bezeichneten Bauwerke. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlügen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Verträge gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlügen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Änderung der dem Verträge zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

2) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

2) Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

84.
Allgemeine
Vertrags-
bedingungen
für die
Ausführung
von
Hochbauten:
§ 1.
Gegenstand
des Vertrages.

§ 2.
Berechnung
der
Vergütung.